

35. 1. Findet das Preuß. Tumultschadengesetz vom 11. März 1850  
auf selbständige Gutsbezirke Anwendung?  
2. Ist eine Haftung der Gemeinde, in deren Gebiete die

Ansammlung oder von deren Bezirk aus der Überfall stattgefunden hat, dann gegeben, wenn der Schaden in einem selbständigen Gutsbezirk angerichtet worden ist?

VI. Zivilsenat. Ur. v. 5. März 1923 i. S. G. (Rl.) w. Gutsbezirk D. und Landgemeinde D. (Besl.). VI 530/22.

I. Landgericht Beuthen. — II. Oberlandesgericht Breslau.

Der Kläger behauptet, er sei Pächter der Dominalmühle in Gut D. gewesen. Diese Mühle sei in der Nacht vom 22. zum 23. August 1920 von einer Menschenmenge, die sich im Bezirke der beklagten Gemeinde zusammengerotet habe und mit offener Gewalt in den Gutsbezirk eingedrungen sei, in Brand gesteckt und geplündert worden, er selbst sei festgenommen und nur gegen ein Lösegeld von 2000 *M* nach zwei Tagen entlassen worden. Abgesehen von diesen 2000 *M* sei ihm noch ein Schaden von 34470 *M* zugefügt worden. Der Kläger glaubt, aus diesen Vorgängen Ansprüche auf Grund des Preussischen Tumultschadengesetzes vom 11. März 1850 herleiten zu können, und hat daher sowohl den Gutsbezirk wie die Landgemeinde D. auf Zahlung der 34470 *M* als Gesamtschuldner verklagt. Die Klage gegen den Gutsbezirk hat das Landgericht durch Teilurteil abgewiesen, Berufung ist vom Kläger gegen diese Entscheidung nicht eingelegt. Durch das Endurteil wurde die Klage auch gegen die beklagte Gemeinde abgewiesen. Die Berufung des Klägers wurde zurückgewiesen. Seine Revision blieb erfolglos.

Gründe:

... Das Berufungsgericht vertritt die Ansicht, daß sich das Preussische Tumultschadengesetz vom 11. März 1850 nur auf Gemeinden und nicht auch auf Gutsbezirke beziehe, daß also für letztere eine Haftpflicht für Tumultschäden aus dem angeführten Gesetze nicht herzuleiten sei. Fehle aber eine solche Haftung der Gutsbezirke, so könne es auch keine auf § 3 a. a. O. gestützte Haftung einer Gemeinde geben, auf deren Gebiete sich eine Ansammlung gebildet oder von deren Bezirk aus ein Überfall auf einen Gutsbezirk stattgefunden habe; es sei unrichtig, anzunehmen, daß eine Haftung der Gemeinde, in welcher der Tumult seinen Ursprung gehabt habe — der Ursprungsgemeinde — ohne Rücksicht darauf stattfinde, ob überhaupt eine Tatgemeinde im Sinne des Tumultschadengesetzes vorhanden sei.

Gegen diese Ausführungen wendet sich die Revision. Ihre Bedenken können aber nicht durchgreifen, vielmehr ist dem Berufungsgericht im Ergebnis zuzustimmen.

Für diese Instanz ist zu unterstellen, daß sich in dem Bezirke der Landgemeinde D. eine Menschenmenge zusammengerotet hat, daß

sie von da aus in den Gutsbezirk eingebracht ist und die dort gelegene Mühle in Brand gesteckt und geplündert hat. Daß dieser Fall im Gesetze nicht besonders vorgesehen ist, unterliegt keinem Zweifel; es spricht vielmehr stets von Gemeinden. Im § 1 wird der grundlegende Gedanke dahin ausgedrückt, daß für Tumultschäden in dem dort umschriebenen Sinne die Gemeinde haftet, in deren Bezirk solche Schäden angerichtet sind; von dieser Haftung der Tatgemeinde setzt der § 2 eine Ausnahme fest, und dann wird im § 3 noch die Haftung der Ursprungsgemeinde geregelt. Auch die weiteren Vorschriften des Gesetzes über die vorläufige Ermittlung des Schadens (§ 4), über seine Anmeldung und gerichtliche Geltendmachung (§ 5), ferner über die Regreßrechte der Gemeinden und die Errichtung von Sicherheitsvereinen (§§ 6, 7), beziehen sich auf Gemeinden und deren Bezirke. Anhaltspunkte dafür, daß das Gesetz selbständige Gutsbezirke wie Gemeinden hätte behandeln wollen, sind weder aus seinem Wortlaute noch aus den eingehenden Verhandlungen über das Gesetz in der Ersten preussischen Kammer zu entnehmen (Stenographische Berichte über die Verhandlungen der durch Patent vom 5. Dezember 1848 einberufenen Kammern; Erste Kammer Bd. V S. 2426 flg.). In dieser Beschränkung des Gesetzes auf Gemeinden findet die Revision eine Lücke, die sie damit erklärt, daß nur der Regelsfall, die Organisation der Bevölkerung nach Gemeinden, erwähnt werde; wo aber an Stelle der politischen Gemeinde ein selbständiger Gutsbezirk getreten sei, habe er auch deren Pflichten übernommen. Zu ihrer Erfüllung sei er mit Geldmitteln oft besser ausgestattet als kleine Gemeinden. Das letztere mag oft zutreffen, dieser Umstand kann aber nicht dazu führen, das Gesetz auf Gutsbezirke anzuwenden. Weiter ist zwar nach § 122 der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen Preußens vom 3. Juli 1891 für den Bereich eines selbständigen Gutsbezirks der Besitzer des Guts nach näherer Maßgabe der verschiedenen Gesetze zu den Pflichten und Leistungen verbunden, die den Gemeinden für den Bereich ihres Bezirks im öffentlichen Interesse gesetzlich obliegen; zu diesen Leistungen können aber privatrechtliche Ansprüche, wie sie aus dem Tumultschadengesetz entspringen, nicht gerechnet werden. Mit Recht weist das Verfassungsgericht auch darauf hin, daß man von dem Erlasse des Gesetzes den Erfolg erwartete, seine Bestimmungen über die Schadenshaftung würden die wohlgefügten Einwohner zum kräftigen Zusammenwirken behufs Unterdrückung eines jeden Aufstands veranlassen, daß dieser Gesichtspunkt aber für Gutsbezirke, für deren Verpflichtungen regelmäßig der Gutbesitzer einsteht, seine Bedeutung verliert. Hiernach fehlen ausreichende Gründe dafür, das Gesetz über seinen Wortlaut hinaus auf selbständige Gutsbezirke anzuwenden (vgl. auch Viebrecht, Preuß. Tumultschadengesetz S. 28), und einen solchen

Bezirk, wenn in ihm ein Tumultschaden vorkommt, in bezug auf die Entschädigungspflicht wie eine Gemeinde zu behandeln.

Der Kläger vertritt aber weiter die Ansicht, daß es für die Haftung der Landgemeinde D. als der Ursprungsgemeinde ohne Bedeutung sei, ob es überhaupt eine Tatgemeinde gebe oder geben könne. Dieser Auffassung kann nicht zugestimmt werden. Allerdings setzt der § 3 Abs. 1 des Gesetzes die Entschädigungspflicht der Ursprungsgemeinde ausdrücklich für den Fall des § 2 fest; in § 2 wird aber der Fall behandelt, daß die Verantwortlichkeit der Tatgemeinde nicht eintritt, wenn die Beschädigung durch eine von außen her in den Gemeindebezirk eingedrungene Menschenmenge verursacht worden ist und die Einwohner des letzteren zur Abwehr erweislich außerstande waren. Danach ist allerdings eine Haftung der Ursprungsgemeinde ohne gleichzeitige Haftung einer Tatgemeinde möglich; hieraus folgt aber nicht, daß eine Haftung der Ursprungsgemeinde auch dann vorhanden ist, wenn es rechtlich überhaupt keine Tatgemeinde gibt. Gegen diese Annahme spricht der nahe Zusammenhang der Vorschriften in den §§ 1 bis 3. In den §§ 2 und 3 wird das Vorhandensein eines dem § 1 entsprechenden objektiven Tatbestands vorausgesetzt, nur hinsichtlich der Haftung für den Schaden werden bei Vorliegen der in § 2 festgesetzten tatsächlichen Bedingungen des Eindringens einer Menschenmenge von außen her und der Unmöglichkeit der Abwehr durch die Einwohner der Gemeinde besondere Bestimmungen über die Befreiung der Tatgemeinde und die Haftung der Ursprungsgemeinde getroffen. Daß das Gesetz eine Haftung der Ursprungsgemeinde auch dann hätte eintreten lassen wollen, wenn es eine Tatgemeinde, der die Abwehr eines Schadens zunächst obgelegen hätte, überhaupt nicht geben kann, ist nicht ersichtlich. Ebenso geht es nicht an, mit der Revision eine dem Gutsbezirke benachbarte, aber hinsichtlich der Verwaltungsorganisation von ihm getrennte politische Gemeinde als haftpflichtig besonders dann zu betrachten, wenn die Täter aus ihr herkommen.